

# RS OGH 1994/2/25 5Ob16/94, 5Ob102/95, 3Ob202/00b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1994

## Norm

ABGB §430

ABGB §440

EO §9 A

ZPO §234

## Rechtssatz

Wird eine Liegenschaft mehrfach veräußert, so ist der vom einen Käufer gegen den Verkäufer im Prozeß erlangte Exekutionstitel gegen den auf Grund von Privaturkunden bereits einverleibten anderen Käufer als Rechtsnachfolger des Verkäufers gem § 9 EO zu vollstrecken, wenn dieser nach Anhängigkeit des Rechtsstreits einverleibt wurde. Die Eigentumseinverleibung zugunsten des eingetragenen Käufers ist zu löschen, ohne daß es dazu eines besonderen Antrags bedürfte, und es ist sogleich das Eigentumsrecht des anderen Käufers einzuverleiben. Allein die Tatsache, daß ein Käufer eine streitverfangene Sache an sich bringt, bedeutet, daß die diese Sache betreffenden, im anhängigen Rechtsstreit festgestellten Verpflichtungen seines Rechtsvorgängers unverändert auf ihn übergegangen sind.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 16/94  
Entscheidungstext OGH 25.02.1994 5 Ob 16/94
- 5 Ob 102/95  
Entscheidungstext OGH 26.09.1995 5 Ob 102/95  
Vgl aber
- 3 Ob 202/00b  
Entscheidungstext OGH 26.02.2001 3 Ob 202/00b  
Vgl aber; Veröff: SZ 74/30

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0061713

## Dokumentnummer

JJR\_19940225\_OGH0002\_0050OB00016\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)